# Wappensatzung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz

Aufgrund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBI. S. 425) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz am 29.10.2020 die folgende Wappensatzung:

# § 1 Allgemeines

Die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz (kurz: Stadt Annaberg-Buchholz) führt zwei Stadtwappen, die aber einen unterschiedlichen Rechtsstatus besitzen.

# § 2 Amtswappen

- (1) Die Stadt Annaberg-Buchholz führt das Wappen der ehemaligen Stadt Annaberg als offizielles Amtswappen.
- (2) Das Amtswappen befindet sich im Dienstsiegel der Stadt Annaberg-Buchholz. Das Dienstsiegel soll nur bei Beurkundungen, Beglaubigungen und rechtsverbindlichen Schriftstücken verwendet werden.
- (3) Das Amtswappen wird wie folgt beschrieben (Blasonierung): In Gold ein goldener Thron, darauf die sitzende Heilige Anna in blauem Gewand, in ihrem Schoß rechts das unbekleidete Jesuskind, links die Jungfrau Maria im blauen Kleid (Annaselbdritt\*). Den Thron halten zwei silbern gekleidete Bergknappen mit brennenden Lichterscherben auf ihren Häuptern; im Schildfuß ein kleiner silberner Schild, darin schräggekreuzte schwarze Schlägel und Eisen. Auf dem Stechhelm mit blau-goldenen Decken rechts eine goldene Sonne, in der Mitte ein goldener fünfstrahliger Stern und links ein goldener Mond, die alle ihre Strahlen auf den Helm geben.

## § 3 Verwendung des Amtswappens durch Dritte

- (1) Die Abbildung des Amtswappens zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Unterrichtszwecken ist jedermann erlaubt. Jede weitere Verwendung bedarf der Genehmigung durch die Stadt Annaberg-Buchholz. Für Personen, Vereine oder Organisationen, welche das Wappen bereits verwenden, ist eine Verwendungsanzeige innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Satzung erforderlich, die nachträglich geprüft wird. Eine anderweitige Nutzung als derzeit setzt eine erneute Genehmigung voraus.
- (2) Für die Genehmigung ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung für den Zweck, Umfang sowie Art und Weise der Verwendung zu stellen. Die Stadtverwaltung kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag abfordern.

<sup>\*</sup> Als **Annaselbdritt** bezeichnet man in der christlichen Kunst die Darstellung der Heiligen Anna mit ihrer Tochter Maria und dem Enkelsohn Jesus.

- (3) Die Genehmigung kann befristet oder widerruflich erteilt werden. Sie kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.
- (4) Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn
  - a) sichergestellt ist, dass jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird,
  - b) die Verwendung des Amtswappens das Ansehen der Stadt Annaberg-Buchholz nicht gefährdet oder schädigt,
  - c) die Wiedergabe des Amtswappens nicht gegen die Regeln der Heraldik verstößt und originalgetreu erfolgt sowie
  - d) der Verwendung ein örtlicher Bezug zu Grunde liegt

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

- (5) Die Genehmigung wird durch einen Leistungsbescheid erteilt.
- (6) Die Verwendung historischer Abbildungen des Amtswappens ist ohne Genehmigung gestattet.
- (7) Ausgeschlossen ist die Verwendung des Amtswappens für politische Zwecke.

# § 4 Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Stadt Annaberg-Buchholz behält sich den Widerruf der Genehmigung vor. Die Genehmigung wird widerrufen werden, wenn der Genehmigungsinhaber die ihm durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschreitet oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt. Sie ist außerdem zu widerrufen, wenn gesetzliche Vorschriften in Kraft treten oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde ergehen, die die Weiterführung untersagen oder beschränken oder mit denen die Weiterführung nicht mehr vereinbar ist.
- (2) Bei Widerruf ist die Verwendung des Amtswappens für den beantragten Zweck einzustellen.

## § 5 Gebühr für die Verwendung des Amtswappens

- (1) Die Verwendung des Amtswappens für nicht gewerbliche Zwecke wird von der Stadt Annaberg-Buchholz unentgeltlich gestattet.
- (2) Für die gewerbliche Nutzung des Amtswappens wird eine Gebühr erhoben. Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Art der Verwendung. Sachverhalte, die im Interesse der Stadt liegen (z. B. Chroniken) können von der Gebührenpflicht befreit werden. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch Leistungsbescheid und ist 14 Tage nach dessen Bekanntgabe fällig.

Als Richtwerte gelten pro Jahr:

- Nutzung im Logo einer juristischen Person 250,00 €
- Nutzung im Zusammenhang mit Anzeigen, Plakaten, Schriftstücken, Produkten etc.

bei Auflage bis 100: 25,00 € bei Auflage bis 200: 50,00 € bei Auflage über 200: 100,00 € bei Auflage über 1.000: 200,00 € bei Auflage über 10.000: 500,00 €

- Nutzung auf Postkarten 0,01 €/Karte
- Nutzung in Druckerzeugnissen (Bücher, Hefte, etc.) 0,03 €/Druck
- (3) Wird die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 widerrufen, hat der Genehmigungsinhaber keinen Anspruch auf Rückerstattung einer gezahlten Gebühr.

# § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer das Amtswappen der Stadt ohne Genehmigung bzw. unbefugt benutzt oder vorsätzlich sowie fahrlässig entgegen
  - a) § 3 Abs. 3 Nebenbestimmungen und Auflagen des Genehmigungsbescheides nicht beachtet;
  - b) § 4 Abs. 2 trotz Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung das Stadtwappen weiter verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden (§ 17 OWiG)

## § 7 Traditionswappen

- (1) Das zweite Stadtwappen der Stadt Annaberg-Buchholz, das Wappen der ehemaligen Stadt Buchholz sowie die Wappen der eingemeindeten Dörfer Cunersdorf, Frohnau, Geyersdorf und Kleinrückerswalde sind nichtamtliche Traditionswappen.
- (2) Die Traditionswappen unterliegen keiner urheberrechtlichen Schutzfrist. Die Verwendung durch Einrichtungen, Vereine und Privatpersonen ist genehmigungsfrei, uneingeschränkt und unentgeltlich gestattet.
- (3) Das Wappenbild der Stadt Buchholz wird wie folgt beschrieben (Blasonierung): In Gold zwischen zwei roten Felsen auf grünem Boden die Heilige Katharina\* mit rotem Kleid und blauem Mantel, in der Rechten ein nach unten gerichtetes silbernes Schwert mit goldenem Griff, in der Linken ein schwarzes Rad. Auf dem Felsen je eine grüne Buche, auf dem rechten außerdem ein schwarzes Huthaus. Im Schildfuß ein silberner Schild, darin schräggekreuzte schwarze Schlägel und Eisen. Auf dem bekrönten Spangenhelm mit blau-goldenen Decken eine grüne Buche.

- \* Die **Heilige Katharina** soll der Überlieferung nach eine Königstochter aus Zypern gewesen sein. Ein Eremit habe sie zum Glauben geführt. Sie weigerte sich, den heidnischen Kaiser zu heiraten, worauf dieser sie mit einem Rad foltern ließ, das aber zersprang. Schließlich wurde sie enthauptet. Die Heilige Katharina ist Schutzpatronin der Schulen, der Philosophen und der Näherinnen. Sie ist Beschützerin der Mädchen und Ehefrauen, Helferin bei Sprachschwierigkeiten. Ihr Gedenktag ist der 25. November.
- (4) Das Wappen von Cunersdorf wird wie folgt beschrieben (Blasonierung): In Silber auf grünem Boden ein äsender naturfarbener (brauner) Hirsch, darüber am oberen Schildrand eine unterhalbe goldene Sonne mit Strahlen.
- (5) Das Wappen von Frohnau wird wie folgt beschrieben (Blasonierung): In Silber mit rotem Bord auf einem schwarzen Berg eine grüne Fichte mit naturfarbenem (braunem) Stamm; rechts beseitet mit schräggekreuzten schwarzen Schlägel und Eisen; links beseitet mit einem Bergknappen, der an der Wurzel des Stammes zu graben beginnt.
- (6) Das Wappen von Geyersdorf wird wie folgt beschrieben (Blasonierung): In Silber auf grünem Dreiberg ein naturfarbener, nach links sehender Geier.
- (7) Das Wappen des Dorfes Kleinrückerswalde ist auf einem Gerichtssiegel aus dem Jahre 1764 nachweisbar. Im Schild sind auf einem Dreiberg zwei Bäume dargestellt, die wahrscheinlich auf den hinteren Teil des Ortsnamens (.....walde) hinweisen. Eine genaue Blasonierung ist aber nicht möglich.

#### § 8 Stadtflagge

- (1) Die Stadt Annaberg-Buchholz führt eine Stadtflagge. Die Stadtfarben Blau-Gold (Blau-Gelb) entsprechen den Helmdecken des Amtswappens.
- (2) Die Stadtflagge besteht aus zwei gleich breiten Streifen in den Farben Blau-Gelb mit aufgelegten kleinen Wappen der Städte Annaberg und Buchholz, bei Flagge im Querformat (Hissflagge) beide Wappen nebeneinander in der Mitte aufgelegt, bei Flagge im Längsformat (Banner) beide Wappen in der oberen Hälfte der Flagge aufgelegt.
- (3) Die nicht gewerbliche Nutzung der Stadtflagge bedarf keiner Genehmigung. Das gilt auch für die Nutzung der Flagge zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Unterrichtszwecken. Für die gewerbliche Nutzung ist eine Genehmigung durch die Stadt Annaberg-Buchholz erforderlich. Es gelten die Bedingungen des § 3 Abs. 2 bis 7 analog.

#### § 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 30.10.2020

Rolf Schmidt Oberbürgermeister

Dienstsiegel

#### Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Annaberg-Buchholz, den 30.10.2020

Rolf Schmidt Oberbürgermeister